

Donnerstag, 5. April 2001

## ANHANG

## ERGEBNISSE DER KONZERTIERUNG

(Änderungen an der gemeinsamen Ausrichtung des Rates (14380/2000 – C5-0006/2001))

## I. Änderung des Textes der gemeinsamen Ausrichtung

Neue Erwägung (7)

(7) Das Europäische Parlament und der Rat haben weitgehend Einvernehmen über die Trennung zwischen internen Auditaufgaben und Ex-ante-Finanzkontrolle erzielt; daher haben sie festgestellt, dass im vorliegenden Fall der Konzertierungsausschuss im Sinne der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 nicht einberufen werden muss.

## II. Erklärungen

Gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates

„Das Europäische und der Rat haben weitgehend Einvernehmen über die Trennung zwischen internen Auditaufgaben und Ex-ante-Finanzkontrolle erzielt. Im Einklang mit dem neuen Artikel 24a Absatz 3 der Haushaltsordnung bekräftigen sie ihre Bereitschaft, die Trennung zwischen internen Auditaufgaben und der Ex-ante-Finanzkontrolle intern umzusetzen. Sie werden diese Trennung vornehmen, sobald ihre internen Kontrollsysteme und -verfahren in vollem Umfang einsatzbereit sind.“

Erklärung der Kommission

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die interne Auditfunktion nach Maßgabe der international anerkannten Rechnungsprüfungsgrundsätze wahrgenommen werden muss, wie dies in dem Entwurf zur Änderung der Verordnung der Kommission von 1993 betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung, der am 15. November 2000 verabschiedet wurde und zur Zeit dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Konsultation vorliegt, vorgesehen ist; des weiteren muss sie sich auf eine Risikoanalyse stützen, wie dies in dem Vorschlag zur Neufassung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 vorgesehen ist, den die Kommission am 26. Juli 2000 verabschiedet hat.“

## 2. Seehäfen und Binnenhäfen \*\*\*III

A5-0111/2001

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG hinsichtlich Seehäfen und Binnenhäfen sowie des Vorhabens Nr. 8 in Anhang III (C5-0050/2001 – 1997/0358(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärung der Kommission (C5-0050/2001),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1997) 681)<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 277),

<sup>(1)</sup> ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 110.

<sup>(2)</sup> ABl. C 120 vom 18.4.1998, S. 14.

Donnerstag, 5. April 2001

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2000) 768 – C5-0772/2000),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0111/2001),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Kommission;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
  4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Am 3.10.2000 angenommene Texte Punkt 7.

<sup>(2)</sup> ABl. C 228 vom 9.8.2000, S. 1.

### 3. GeldwäÙche \*\*\*II

A5-0090/2001

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der GeldwäÙche (12469/1/2000 – C5-0678/2000 – 1999/0152(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (12469/1/2000 – C5-0678/2000) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 352) <sup>(3)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten für die zweite Lesung (A5-0090/2001),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 36 vom 2.2.2001, S. 24.

<sup>(2)</sup> Am 5.7.2000 angenommene Texte Punkt 11.

<sup>(3)</sup> ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 14.